

Amtliche Abkürzung:	WaStrG	Quelle:	
Neugefasst durch	23.05.2007		
Bek. vom:		Fundstelle:	BGBI I 2007, 962; 2008, 1980
Textnachweis ab:	21.12.1986	FNA:	FNA 940-9
Dokumenttyp:	Gesetz		

Bundeswasserstraßengesetz

Zum 10.06.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962; 2008, 1980;
Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 22.12.2023 I Nr. 409

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 21.12.1986 +++)
(+++ Zur Anwendung d. § 1 Abs. 4 vgl. § 4 Abs. 2 BBPlG +++)
(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. WaStrG Anhang EV +++)

Abschnitt 1 Bundeswasserstraßen

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 1 Binnenwasserstraßen, Seewasserstraßen

(1) Bundeswasserstraßen nach diesem Gesetz sind

1. die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem Verkehr mit Güter- und Fahrgastschiffen oder der Sport- und Freizeitschifffahrt mit Wasserfahrzeugen dienen; als solche gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Wasserstraßen, dazu gehören auch alle Gewässerteile,
 - a) die mit der Bundeswasserstraße in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind,
 - b) die mit der Bundeswasserstraße durch einen Wasserzufluss oder Wasserabfluss in Verbindung stehen und
 - c) die im Eigentum des Bundes stehen,
2. die Seewasserstraßen.

(2) ¹Unbeschadet der Regelung in Absatz 6 wird die seitliche Abgrenzung der Binnenwasserstraßen des Bundes durch die Uferlinie gebildet. ²Die Uferlinie ist die Linie des Mittelwasserstandes, bei staugeregelten Bundeswasserstraßen die Linie des Stauziels oder bei tidebeeinflussten Binnenwasserstraßen die Linie des mittleren Tidehochwasserstandes.

(3) ¹Ufer einer Binnenwasserstraße des Bundes ist der Bereich zwischen der Uferlinie gemäß Absatz 2 und der Linie des mittleren Hochwasserstandes. ²Davon ausgenommen sind die tidebeeinflussten Binnenwasserstraßen, in denen das Ufer zwischen der Linie des mittleren Tideniedrigwasserstandes und der Linie des mittleren Tidehochwasserstandes verläuft. ³Befindet sich unterhalb der Linie des mittleren

Hochwasserstandes oder des Tidehochwasserstandes eine Böschungskante als natürliche landseitige Abgrenzung, tritt diese an die Stelle der Linie des mittleren Hochwasserstandes.

(4) ¹Seewasserstraßen sind die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. ²Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

(5) ¹Soweit die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird, kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich nutzen,

1. wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, insbesondere zur Landgewinnung, Boden- und Wasserentnahme, Errichtung von Hafenanlagen, zu Maßnahmen für den Küstenschutz und für den Wasserabfluss sowie für die Durchführung des Badebetriebes,
2. zur Ausübung des Jagdrechts, der Muschelfischerei, der Schillgewinnung, der Landwirtschaft sowie der aus dem Eigentum sich ergebenden Befugnisse zur Nutzung von Bodenschätzen.

²Das Land wird Eigentümer der nach Nummer 1 gewonnenen Land- und Hafenflächen und errichteten Bauwerke. ³Es kann die Nutzungsbefugnisse nach Nummer 1 und 2 im Einzelfall auf einen Dritten übertragen. ⁴Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch

1. die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhäfen sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen,
2. die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten,
3. bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, dienen.

(7) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird vorbehaltlich des § 2 ermächtigt, die Anlage 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates so zu ändern, dass dort aufgeführte Bundeswasserstraßen ganz oder teilweise zusammengefasst oder getrennt, Bezeichnungen für sie festgesetzt oder geändert werden.

Fußnoten

(+++ § 1 Abs. 4: Zur Anwendung vgl § 4 Abs. 2 BBPIG +++)

§ 1: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 1 Abs. 2 bis 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 1 Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 1 Abs. 6 (früher Abs. 4) Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011; jetzt Abs. 6 Nr. 2 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 1 Abs. 6 (früher Abs. 4) Nr. 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011 u. idF d. Art. 17 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016; jetzt Abs. 6 Nr. 3 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 1 Abs. 7 (früher Abs. 5): IdF d. Art. 522 Nr. 1 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015; jetzt Abs. 7 gem. Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021; idF d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 2 Bestandsänderung

(1) ¹Soll ein Gewässer Bundeswasserstraße werden oder soll ein Gewässer die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verlieren, bedarf es einer Vereinbarung zwischen dem Bund, dem Land und dem bisherigen oder dem künftigen Eigentümer. ²Den Übergang bewirkt ein Bundesgesetz; das Bundesministerium

für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Übergang von Gewässern oder Gewässerstrecken mit nur örtlicher Bedeutung durch Rechtsverordnung zu bewirken.

(2) In Rechtsvorschriften nach Absatz 1 ist die Anlage 1 zu ändern.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 522 Nr. 1 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 3 Erweiterung und Durchstiche

(1) Werden Landflächen an einer Bundeswasserstraße zum Gewässer und wird dadurch das Gewässerbett der Bundeswasserstraße für dauernd erweitert, so ist das Gewässer ein Teil der Bundeswasserstraße.

(2) ¹Das Eigentum an der Erweiterung wächst dem Bund lastenfrei zu. ²Ist die Erweiterung künstlich herbeigeführt, hat derjenige, der sie veranlasst hat, den bisherigen Eigentümer zu entschädigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Durchstiche an Bundeswasserstraßen.

Fußnoten

§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

Abschnitt 2 Wahrung der Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 4 Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

Abschnitt 3 Befahren mit Wasserfahrzeugen und Gemeingebrauch

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 5 Befahren mit Wasserfahrzeugen

¹Jedermann darf im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts sowie der Vorschriften dieses Gesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren. ²Das Befahren der bundeseigenen Talsperrren und Speicherbecken ist nur zulässig, soweit es durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 2 gestattet wird. ³Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 5 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 3.6.2021 I 1465 mWv 1.7.2021

§ 5 Satz 3: IdF d. Art. 522 Nr. 2 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 335 V v. 19.6.2020 mWv

27.6.2020 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 6 Gemeingebrauch

¹Durch Rechtsverordnung nach § 46 Nr. 3 kann der Gemeingebrauch geregelt, beschränkt oder untersagt werden, soweit es zur Erhaltung der Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand notwendig ist. ²Unter der gleichen Voraussetzung können die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch Verfügung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder untersagen.

Fußnoten

§ 6: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 6 Satz 2: IdF d. Art. 17 Nr. 2 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

Abschnitt 4 Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) ¹Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. ²Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Fußnoten

§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 7 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011

§ 7 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011

§ 8 Umfang der Unterhaltung

(1) ¹Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit. ²Zur Unterhaltung gehört auch die Erhaltung von Einrichtungen und Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 3.

³Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert

der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. ⁴Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. ⁵Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele beachten und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) ¹Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. ²Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen.

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

(5) ¹Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfasst nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. ²Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. ³Absatz 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden.

(6) Weitergehende Verpflichtungen zur Unterhaltung nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 8: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 8 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011; idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 8 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 4 Nr. 3 G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011

§ 8 Abs. 1 Satz 5 (früher Satz 4): IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 31.7.2009 I 2585 mWv 1.3.2010; früherer Satz 4 jetzt Satz 5 gem. Art. 4 Nr. 3 G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011; idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 8 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 3 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 8 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 11 Nr. 1 G v. 31.5.2013 I 1388 mWv 7.6.2013

§ 9 Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen

(1) ¹Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die notwendig sind, um für die Schifffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern oder zu beseitigen, bedürfen der vorherigen Planfeststellung. ²Die §§ 14 bis 21 sind anzuwenden.

(2) (aufgehoben)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 10 Anlagen und Einrichtungen Dritter

Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 11 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) ¹Die Anlieger haben das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. ²Die Anlieger können durch Verfügung der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) ¹Der Inhaber einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. ²Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

Fußnoten

§ 11: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 11 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 17 Nr. 4 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

Abschnitt 5 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 12 Allgemeine Vorschriften über Ausbau und Neubau

(1) Der Ausbau und der Neubau der Bundeswasserstraßen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) ¹Ausbau sind die über die Unterhaltung hinausgehenden Maßnahmen

1. zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, einer Kreuzung mit einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen,
2. zur Herstellung oder zur wesentlichen Umgestaltung von Einrichtungen oder von Gewässerteilen im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 3,
3. zur wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes (§ 1 Absatz 1 Nummer 1) oder ihrer Ufer (§ 1 Absatz 3) im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Maßnahmen erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erreichen; hierzu gehören nicht Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der physikalischen oder chemischen Beschaffenheit des Wassers durchgeführt werden.

²Zu den Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden. ³Ausbaumaßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 sind durchzuführen, soweit es die dort genannten Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes erfordern. ⁴Für die Beseitigung einer Bundeswasserstraße gelten die Vorschriften über den Ausbau entsprechend.

(3) Gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die zum Ausbau oder Neubau Beitragsleistungen Dritter vorsehen oder nach denen die Leistungen Dritten auferlegt werden können, bleiben unberührt.

(4) Ausbauverpflichtungen des Bundes nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) bleiben unberührt.

(5) Der Ausbau oder der Neubau kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(6) ¹Maßnahmen, die dem Ausbau oder dem Neubau einer Bundeswasserstraße dienen, bedürfen keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. ²Die in diesem Gesetz und anderen bundesrechtlichen Vorschriften geregelten Beteiligungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(7) ¹Beim Ausbau einer Bundeswasserstraße nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 oder beim Neubau einer Bundeswasserstraße sind die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes und in Linienführung und Bauweise Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers zu beachten. ²Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. ³Bei Ausbaumaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sind die Anforderungen nach § 67 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten.

⁴Ausbau- oder Neubaumaßnahmen werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

Fußnoten

§ 12: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 12 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 12 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 12 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011

§ 12 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011

§ 12 Abs. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 13 Planungen

(1) ¹Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen. ²Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) (weggefallen)

(3) ¹Diese Bundesplanung hat Vorrang vor der Ortsplanung. ²Entstehen der Gemeinde infolge der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Aufwendungen für Entschädigungen, so sind sie ihr vom Träger der Maßnahmen zu ersetzen. ³Muss infolge dieser Maßnahmen ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, so sind ihr auch die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

Fußnoten

§ 13: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 13 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 522 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14 Planfeststellung, vorläufige Anordnung

(1) ¹Der Ausbau, der Neubau oder die Beseitigung von Bundeswasserstraßen bedarf der vorherigen Planfeststellung. ²Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

³Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt; sie ist auch Genehmigungsbehörde. ⁴Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(1a) und (1b) (weggefallen)

(2) ¹Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt nach Anhörung der zuständigen Landesbehörde und der anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbände eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 14b Nummer 1 zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

²In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. ³Die vorläufige Anordnung berechtigt nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse. ⁴Sie ist den anliegenden Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Beteiligten zuzustellen und ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. ⁵Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. ⁶Soweit die Maßnahmen durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ist der frühere Zustand wiederherzustellen. ⁷Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. ⁸Der Betroffene ist zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. ⁹Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt. ¹⁰§ 14e gilt entsprechend.

(3) ¹Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedürfen die Feststellung des Planes, die Genehmigung und die vorläufige Anordnung des Einvernehmens mit der zuständigen Landesbehörde. ²Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.

Fußnoten

§ 14: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 14 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 17 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 14 Abs. 1 Satz 4: Früherer Satz 4 aufgeh., früherer Satz 5 jetzt Satz 4 gem. Art. 17 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 14 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 5: Früherer Satz 5 aufgeh., früherer Satz 6 jetzt Satz 5 gem. Art. 4 Nr. 2 Buchst. c G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 6: Früherer Satz 7 jetzt Satz 6 gem. u. idF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. c u. d G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 7: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. e G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 9: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. f G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 10: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. f G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018; idF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14a Anhörungsverfahren

(1) ¹Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gelten § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze. ²Das Gleiche gilt für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 58 und 59 sowie den §§ 62 und 63 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.

(3) ¹Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. ²Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. ³Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. ⁵Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) ¹Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. ²Sie sollen elektronisch übermittelt werden. ³Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. ⁴Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(5) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. ²Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

(6) ¹Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. ²In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.

(7) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(8) ¹Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. ²Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.

Fußnoten

§ 14a: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 22.12.2023 | Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) ¹Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen auch dann aufzuerlegen, wenn erhebliche Nachteile dadurch zu erwarten sind, dass

- a) der Wasserstand verändert wird oder
 - b) eine Gewässerbenutzung, die auf einer Erlaubnis oder anderen Befugnis beruht, beeinträchtigt wird.
- 2. Die Regelung einer Entschädigung bleibt dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.
- 3. Müssen vorhandene Anlagen infolge des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung ersetzt oder geändert werden, hat der Träger des Vorhabens die Mehrkosten der Unterhaltung zu tragen.
- 4. Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für den Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung von Bedeutung sein können, besonders zur Feststellung des Zustandes einer Sache, kann die Planfeststellungsbehörde – auch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung – durch eine selbständige Beweissicherungsanordnung die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn sonst die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.
- 5. Für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens bei vorbehaltenen Entscheidungen ist § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.
- 6. Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von dem Ausbau oder Neubau
 - a) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann, oder
 - b) nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in Nummer 1 bezeichneten Art zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, der Berechtigte fristgemäß Einwendungen erhoben hat und der Ausbau oder Neubau nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

²Die Planfeststellung für einen Ausbau nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 darf im Übrigen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen.

(2) ¹Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. ²§ 14a gilt entsprechend. ³Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung.

(3) ¹Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird.

²Zusätzlich ist der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. ³Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. ⁴Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. ⁵Die Unterlagen nach Satz 1 sollen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht werden.

Fußnoten

§ 14b: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 14b Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text jetzt Abs. 1 Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 4 G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 14b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 (früher Abs. 1 Nr. 6): IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3224 mWv 29.12.2016; jetzt Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gem. Art. 1 Nr. 4 G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 14b Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 14b Abs. 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. b G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 14 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14b Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14c Rechtswirkungen der Planfeststellung und der Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.
3. Für die Zustellung, Veröffentlichung im Internet oder Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.
4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

Fußnoten

§ 14c: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 14c Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14c Nr. 4: IdF d. Art. 2b G v. 3.12.2020 I 2694 mWv 10.12.2020

§ 14d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

¹Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

²Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

Fußnoten

§ 14d: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 14d Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 2 G v. 29.5.2017 I 1298 mWv 2.6.2017 u. d. Art. 2 Abs. 8 Nr. 2 G v. 20.7.2017 I 2808 mWv 29.7.2017; 2018 I 472

§ 14e Rechtsbehelfe

(1) § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für Vorhaben im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1, soweit die Vorhaben Bundeswasserstraßen betreffen, die wegen

1. der Herstellung der Deutschen Einheit,
2. der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,

3. der Verbesserung der seewärtigen Zufahrten zu den deutschen Seehäfen und deren Hinterland-anbindung,
 4. ihres sonstigen internationalen Bezuges oder
 5. der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe
- in der Anlage 2 aufgeführt sind.

(2) ¹Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. ²Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. ³§ 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ⁴Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. ⁵Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) ¹Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. ²Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. ³Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. ⁴Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. ⁵Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte. ⁶§ 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist nicht anzuwenden.

Fußnoten

§ 14e: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 14e Abs. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14e: Früherer Abs. 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 5 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14e Abs. 3 (früher Abs. 5): IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018; früherer Abs. 5 jetzt Abs. 3 gem. Art. 5 Nr. 5 Buchst. c G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 14e: Früherer Abs. 6 aufgeh. durch Art. 11 Nr. 6 G v. 31.5.2013 I 1388 mWv 7.6.2013

§ 14f Projektmanager

¹Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
6. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen. ²Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

Fußnoten

§ 14f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 6 G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 15 Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) ¹Sobald der Plan auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht, ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen (§ 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). ²Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. ³Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Bund an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

Fußnoten

§ 15: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 15 Abs. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 6 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 16 Besondere Pflichten im Interesse des Vorhabens

(1) ¹Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Bau- durchführung notwendige Kampfmitelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. ²Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. ³Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.

(2) Die Absicht, Vorarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben.

(3) Ein Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn ihm durch eine Maßnahme nach Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile entstehen.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 16: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 16 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 17 Veröffentlichung im Internet

¹Wird der Plan nicht nach § 14a Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes, § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. ²§ 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. ³Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. ⁴Hierauf ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.

Fußnoten

§ 17: Eingef. durch Art. 4 Nr. 7 G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 17 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023
§ 17 Satz 4: IdF d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 18 Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz

(1) ¹Wird ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben durchgeführt, das

1. im Kernnetzkorridor nach Anlage 3 gelegen ist, oder
2. im Kernnetzkorridor nach Anlage 4 gelegen ist und dessen geschätzte Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten,

ist dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen. ²Die Frist beginnt mit dem Eingang des Plans nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde. ³Diese sowie alle am Planfeststellungsverfahren oder am Plangenehmigungsverfahren beteiligten Behörden des Bundes und der Länder sind bestrebt, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach Satz 1 Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. ⁴Dabei ist das Beschleunigungsinteresse an anderen Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen oder der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.

(2) ¹Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger auf dessen Antrag Auskunft über die bei Vorlage des Plans nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beizubringenden Informationen und Unterlagen zu erteilen. ²Weist das Vorhaben bei Eingang des Plans nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht die erforderliche Reife auf, so ist der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Planfeststellung oder Plangenehmigung spätestens vier Monate nach seinem Eingang bei der zuständigen Behörde abzulehnen.

(3) ¹Auf Antrag der Planfeststellungsbehörde kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Frist nach Absatz 1 Satz 1 verlängern. ²Im Antrag sind die Gründe für die Fristüberschreitung darzulegen. ³Eine weitere Verlängerung kann unter denselben Bedingungen einmal gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Vorhaben, deren Plan vor dem 10. August 2023 bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde eingereicht wurde.

Fußnoten

§§ 18 bis 18b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 9 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 18a Grenzüberschreitende Vorhaben im transeuropäischen Verkehrsnetz

(1) Bei grenzüberschreitenden Vorhaben nach § 18 Absatz 1 Satz 1 sollen die zuständigen Behörden zusammenarbeiten, erforderliche Informationen, Unterlagen und Dokumente austauschen und die nationalen Zeitpläne ihrer Genehmigungsverfahren abstimmen.

(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die nach Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1) benannten Europäischen Koordinatoren auf deren Ersuchen über den Sachstand des grenzüberschreitenden Vorhabens zu unterrichten.

(3) Wird die Frist nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht eingehalten, hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr bei grenzüberschreitenden Vorhaben nach Absatz 1 die Europäischen Koordinatoren auf deren Ersuchen über Maßnahmen zum zügigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens zu unterrichten.

Fußnoten

§§ 18 bis 18b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 9 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 18b Berichterstattung an die Europäische Kommission

Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission hat die Planfeststellungsbehörde dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum 30. April 2026 und sodann alle zwei Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben aus dem Berichtszeitraum mitzuteilen:

1. Die Anzahl der laufenden sowie abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Absatz 1 und § 18a Absatz 1,
2. die durchschnittliche Verfahrensdauer der abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren,
3. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren seit Fristbeginn andauern,
4. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren mit Fristüberschreitung sowie
5. die Einrichtung gemeinsamer Behörden.

Fußnoten

§§ 18 bis 18b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 9 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 19 (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 20 Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) ¹Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Neubau oder den Ausbau einer Bundeswasserstraße benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. ²Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. ³Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(1a) ¹Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. ²In diesem Fall ist die nach dem Verfahrensstand zu erwartende Feststellung des Plans oder die zu erwartende Plangenehmigung dem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde zu legen. ³Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. ⁴Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist die vorzeitige Besitzeinweisung auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.

(2) ¹Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. ²Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. ³Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. ⁴Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. ⁵Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. ⁶Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) ¹Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. ²Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) ¹Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. ²Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. ³Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. ⁴Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. ⁵Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) ¹Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. ²Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) ¹Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. ²Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) ¹Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. ²Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Fußnoten

§ 20: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 20 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 10 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 21 Ausschluss von Ansprüchen

(1) ¹Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, sind Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen gegen den Inhaber des festgestellten Plans, die auf die Unterlassung oder Beseitigung der Aus- oder Neubaumaßnahme, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind, ausgeschlossen. ²Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass der Inhaber des festgestellten Plans angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

Fußnoten

§ 21: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 31.7.2009 I 2585 mWv 1.3.2010

§ 22

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 23

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

Abschnitt 6 Ordnungsvorschriften

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 24 Strompolizei

(1) Die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben die Aufgabe, zur Gefahrenabwehr Maßnahmen zu treffen, die nötig sind, um die Bundeswasserstraßen in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten (Strompolizei).

(2) ¹Zur strompolizeilichen Überwachung der Bundeswasserstraßen dürfen Beauftragte der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen sowie Wasserfahrzeuge betreten. ²Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 24: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 24 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 6 Buchst. a G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016 &; § 24 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 6 Buchst. b G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 25 Verantwortliche Personen

(1) ¹Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten von Personen erforderlich werden, sind gegen die Personen zu richten, die die Gefahr oder die Störung verursacht haben. ²Sie können auch gegen diejenigen gerichtet werden, die für die Personen aufsichtspflichtig sind.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben diesem dafür verantwortlich, dass sich der andere bei der Ausführung der Verrichtung ordnungsgemäß verhält.

(3) ¹Strompolizeiliche Maßnahmen, die durch das Verhalten oder den Zustand eines Tieres oder durch den Zustand einer Sache erforderlich werden, sind gegen den Eigentümer zu richten. ²Strompolizeiliche Maßnahmen können auch gegen den gerichtet werden, der die tatsächliche Gewalt ausübt; die Maßnahmen sind nur gegen diesen zu richten, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines anderen Verfügungsberechtigten ausübt, oder wenn er auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder elektronisch gestellten Antrag als allein verantwortlich anerkannt worden ist.

Fußnoten

§ 25: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 25 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 3.6.2021 I 1465 mWv 1.7.2021

§ 26 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) ¹Zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung können die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes strompo-

lizeiliche Maßnahmen auch gegen andere als die in § 25 bezeichneten Personen treffen und sie besonders zur Hilfeleistung anhalten, wenn

- a) nach § 25 verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können,
- b) Maßnahmen durch die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes selbst oder durch beauftragte Dritte nicht möglich oder ausreichend sind und
- c) die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen in Anspruch genommen werden können.

²Der Betroffene kann für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit getroffen und aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr oder der Störung getroffen werden können.

Fußnoten

§ 26: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 26 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 7 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 27 Strompolizeiverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zur Gefahrenabwehr nach § 24 Abs. 1 (Strompolizeiverordnungen) zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

(3) Strompolizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein.

(4) Zuständig für die Änderung oder Aufhebung einer Strompolizeiverordnung ist die im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung für ihren Erlass zuständige Behörde.

Fußnoten

§ 27: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 27 Abs. 1: IdF d. Art. 522 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 27 Abs. 2: IdF d. Art. 522 Nr. 3 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 17 Nr. 8 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 28 Strompolizeiliche Verfügungen

(1) Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 1 Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten (Strompolizeiliche Verfügungen).

(2) ¹Strompolizeiliche Verfügungen können mündlich, schriftlich, elektronisch oder durch Zeichen erlassen werden. ²Sie müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein.

(3) ¹Ist der nach § 25 Verantwortliche nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen, kann das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die notwendige Maßnahme ausführen. ²Der Verantwortliche ist von der Maßnahme unverzüglich zu unterrichten. ³Entstehen durch die Maßnahme Kosten, können sie ihm auferlegt werden.

(4) Die Vorschriften der §§ 611 bis 617 des Handelsgesetzbuchs sowie der §§ 4 bis 5n des Binnenschiffahrtsgesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 28: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 28 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 9 G v. 24.5.2016 | 1217 mWv 1.6.2016

§ 28 Abs. 2: Früherer Satz 3 aufgeh. gem. Art. 26 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 30 G v. 25.7.2013 | 2749 mWv 1.8.2013

§ 28 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 26 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 30 G v. 25.7.2013 | 2749 mWv 1.8.2013

§ 28 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 9 G v. 24.5.2016 | 1217 mWv 1.6.2016

§ 28 Abs. 4: IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 20.4.2013 | 831 mWv 25.4.2013 u. d. Art. 6 G v. 5.7.2016 | 1578 iVm Bek. v. 20.2.2019 | 196 mWv 1.7.2019

§ 29 Verhältnismäßigkeit, Wahl der Mittel

(1) ¹Eine strompolizeiliche Verfügung darf nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ²Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter sollen das Mittel zur Abwehr der Gefahr oder zur Beseitigung der Störung bestimmen, wenn dieses für den Betroffenen nach den Umständen nicht ohne weiteres erkennbar ist. ³Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, haben die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

(2) ¹Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, an Stelle eines durch strompolizeiliche Verfügung angedrohten oder festgesetzten Mittels ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, das die Gefahr ohne Beeinträchtigung der Allgemeinheit ebenso wirksam abwehren kann. ²Der Antrag kann nur bis zum Ablauf einer Frist gestellt werden, die dem Betroffenen zur Ausführung der Verfügung gesetzt wird, spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage.

Fußnoten

§ 29: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 | 962

§ 29 Abs. 1 Satz 2 und 3: IdF d. Art. 17 Nr. 10 G v. 24.5.2016 | 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Besondere Befugnisse zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen

(1) Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand einer Bundeswasserstraße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf einer Bundeswasserstraße durch in der Bundeswasserstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, können die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes das Hindernis beseitigen, wenn ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist und wenn ein nach § 25 Verantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden kann oder wenn zu besorgen ist, dass dieser Verantwortliche das Hindernis nicht oder nicht wirksam beseitigen wird.

(2) ¹Hat das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt erkennbar mit der Beseitigung begonnen, so dürfen ohne seine Zustimmung das Hindernis nicht mehr beseitigt und Gegenstände nicht mehr von diesem fortgeschafft werden. ²Soweit möglich, sind die nach § 25 Verantwortlichen und die Eigentümer der beseitigten Gegenstände darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ist das Hindernis beseitigt, ist den nach § 25 Verantwortlichen, den Eigentümern der beseitigten Gegenstände und den Inhabern von Rechten an den Gegenständen, soweit sie bekannt und alsbald zu erreichen sind, von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt anheimzugeben, binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung die Kosten der Beseitigung zu erstatten oder für sie Sicherheit zu leisten.

(4) ¹Soweit die Kosten der Beseitigung nicht erstattet werden oder nicht Sicherheit für sie geleistet wird, sind sie aus den beseitigten Gegenständen zu zahlen. ²Absatz 12 bleibt unberührt.

(5) ¹Die Vollstreckung in die Gegenstände erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens. ²Vollstreckungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. ³Vollstreckungsschuldner sind die Eigentümer der beseitigten Gegenstände, die als solche jedoch nur zur Duldung der Zwangsvollstreckung in die Gegenstände verpflichtet sind. ⁴Der Anspruch des Bundes wegen der Kosten der Beseitigung und der Verwertung geht allen anderen Rechten an dem Erlös vor.

(6) Die Vollstreckung darf, wenn eine Aufforderung nach Absatz 3 ergangen ist, nicht vor dem Ablauf der Frist angeordnet werden, die den in Absatz 3 genannten Personen zur Abwendung der Zwangsvollstreckung gesetzt ist.

(7) ¹Beseitigte Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, kann die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auch öffentlich versteigern lassen. ²Die §§ 979 und 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. ³Aus dem Erlös sind die Kosten der Beseitigung und der Verwertung vorweg zu entnehmen.

(8) Ein Überschuss bei der Verwertung der beseitigten Gegenstände ist unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen.

(9) Die Absätze 2 bis 7 gelten nicht für die Habe der Besatzung, für das Reisegut der Reisenden und die Post.

(10) Verfahren die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 8, ist § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden.

(11) (weggefallen)

(12) ¹Für die Kosten der Beseitigung haften persönlich

1. der nach § 25 Abs. 1 Verantwortliche, sofern er Schiffseigentümer, Schiffseigner, Charterer, Reeder oder Ausrüster eines Schiffes ist und das Hindernis in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes verursacht worden ist,
2. der nach § 25 Abs. 3 Verantwortliche, sofern es sich bei dem beseitigten Gegenstand um ein Schiff handelt und der Verantwortliche Schiffseigentümer, Schiffseigner, Charterer, Reeder oder Ausrüster des Schiffes ist.

²Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. ³Die Vorschriften der §§ 611 bis 617 des Handelsgesetzbuchs sowie der §§ 4 bis 5n des Binnenschifffahrtsgesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 30 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. a G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. b G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Abs. 3: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. c G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. c G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. c G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Abs. 10: IdF d. Art. 17 Nr. 11 Buchst. d G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 30 Abs. 12 Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 20.4.2013 I 831 mWv 25.4.2013 u. d. Art. 6 G v. 5.7.2016 I 1578 iVm Bek. v. 20.2.2019 I 196 mWv 1.7.2019

§ 31 Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

(1) Einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. Benutzungen (§ 9 des Wasserhaushaltsgesetzes) einer Bundeswasserstraße,
2. die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer,

wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.

(1a) (weggefallen)

(2) ¹Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. ²Die Maßnahme bedarf keiner strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt. ³Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes sind anzeigepflichtig, aber genehmigungsfrei. ⁴Ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich, ersetzt die Anzeige den Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung. ⁵Für die Erteilung der Genehmigung gelten § 11a Absatz 4 und 5 Satz 1 bis 6 sowie § 108 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend, wenn es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen handelt.

(3) ¹Eine Anzeige oder eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei,
2. für Benutzungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in zulässiger Weise ausgeübt werden,
3. für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig vorhanden sind,
4. für Maßnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

²Eine Anzeige oder eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ist ebenfalls nicht erforderlich für Benutzungen und für Anlagen an den Bundeswasserstraßen, welche am 9. Juni 2021 erstmals in Anlage 1 aufgenommen wurden, soweit die Benutzung oder Anlage vor dem 9. Juni 2021 in zulässiger Weise ausgeübt wurde oder rechtmäßig vorhanden war.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten oder ausgleichen.

(5) ¹Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden kann. ²Sind diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, darf die Genehmigung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Fußnoten

§ 31: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 31 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 17 Nr. 12 Buchst. a G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 31 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 31.7.2009 I 2585 mWv 1.3.2010

§ 31 Abs. 1a: Aufgeh. durch Art. 17 Nr. 12 Buchst. b G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2: IdF d. Art. 17 Nr. 12 Buchst. c G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 31 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 57 G v. 23.6.2021 I 1858 mWv 1.12.2021

§ 31 Abs. 2 Satz 5: Eingef. durch Art. 3 G v. 18.8.2021 I 3901 mWv 31.8.2021

§ 31 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 31 Abs. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 6.10.2011 I 1986 mWv 14.10.2011

§ 32 Rücknahme und Widerruf der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung

(1) ¹Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann die strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist. ²Wenn ein Verwaltungsakt, der nach anderen Rechtsvorschriften für die Maßnahme erlassen ist (§ 31 Abs. 6), nur gegen Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden kann,

ist auch bei gänzlichem oder teilweiseem Widerruf der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung Entschädigung zu leisten.

(2) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, dass er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

(3) Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.

Fußnoten

§ 32: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 32 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 13 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 32 Abs. 2 und 3: IdF d. Art. 17 Nr. 13 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 33 Besondere Pflichten im Interesse der Überwachung

(1) Überprüft das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, ob die Bedingungen und Auflagen der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung erfüllt werden, hat der Inhaber der Genehmigung das Betreten von Grundstücken zu gestatten, die Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Werden besondere Überwachungsmaßnahmen, vor allem fachtechnische Untersuchungen, erforderlich, können dem Inhaber der strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt oder die Untersuchungen auf seine Kosten aufgegeben werden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) ¹Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. ²Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

Fußnoten

§ 33: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 33 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 14 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

Abschnitt 7 Besondere Aufgaben

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 34 Schifffahrtszeichen

(1) Das Setzen und Betreiben von Schifffahrtszeichen, die für die Schifffahrt auf Bundeswasserstraßen gelten, sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) ¹Rechtliche Verpflichtungen Dritter, bestimmte Schifffahrtszeichen zu setzen oder zu betreiben, bleiben unberührt. ²Wer ein Schifffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, bedarf einer Genehmigung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. ³Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt kann die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt übertragen. ⁴Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße verhüten oder ausgleichen. ⁵Die Genehmigung kann befristet werden. ⁶Für die Überwachung gilt § 33 entsprechend.

(3) Wer auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder einer Genehmigung ein Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt, nimmt damit keine hoheitliche Befugnis des Bundes wahr.

(4) ¹Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. ²Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

(5) Für Maßnahmen zum Setzen, zur Unterhaltung oder zum Betrieb von Schifffahrtszeichen gelten § 7 Abs. 3 und § 16 entsprechend.

(6) Für die Ablieferung besitzlos gewordener bundeseigener Schifffahrtszeichen einschließlich Zubehör und Anlageteile sowie bundeseigener meereskundlicher Messgeräte setzt das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt auf Antrag des Bergers dieser Gegenstände einen von dem Amt zu erstattenden Bergelohn nach Maßgabe der vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegten Vergütungssätze fest.

Fußnoten

§ 34: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 34 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 17 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 34 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 17 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb aaa und bbb G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 34 Abs. 6: IdF d. Art. 522 Nr. 4 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 17 Nr. 15 Buchst. b G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 35 Wasserstands- und Hochwassermel- dedienst, Eisbekämpfung und Feuerschutz

(1) ¹Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes unterhält neben der ihr nach § 8 obliegenden Unterhaltung, soweit möglich und zumutbar, einen Wasserstands- und Hochwassermelddienst im Benehmen mit den Ländern, auch um zu einer rechtzeitigen und zuverlässigen Hochwasserwarnung und -vorhersage beizutragen. ²Sie soll, unbeschadet anderer besonderer Verpflichtungen, für die Eisbekämpfung auf den Bundeswasserstraßen sorgen, soweit sie wirtschaftlich zu vertreten ist.

(2) Soweit Brände auf den Seewasserstraßen und den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen den Verkehr behindern können, ist der Bund zur Unterhaltung des Feuerschutzes nach Maßgabe einer mit den Ländern zu schließenden Vereinbarung zuständig.

Fußnoten

§ 35: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 35 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 16 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016 u. d. Art. 2 Nr. 2 G v. 23.12.2016 I 3224 mWv 29.12.2016

Abschnitt 8 Entschädigung

Fußnoten

§ 36 Allgemeine Vorschriften über Entschädigung

(1) ¹Eine Entschädigung nach diesem Gesetz bemisst sich nach dem Entgelt, das für eine vergleichbare Leistung im Wirtschaftsverkehr üblich ist. ²Fehlt es an einer vergleichbaren Leistung oder ist ein übliches Entgelt nicht zu ermitteln, ist die Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bemessen. ³Wenn zur Zeit des Vorgangs, der die Entschädigungspflicht auslöst, Nutzungen gezogen werden, ist die Entschädigung nach deren Beeinträchtigung zu bemessen; der Entschädigungsberechtigte kann ferner eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit durch den die Entschädigungspflicht auslösenden Vorgang Aufwendungen an Wert verlieren, mit denen er die Nutzung seines Grundstückes vorbereitet und die er im Vertrauen auf den Fortbestand des bisherigen Zustandes gemacht hat. ⁴Auch ist eine durch den entschädigungspflichtigen Vorgang eingetretene Minderung des Verkehrswertes des Grundstückes zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 3 bereits berücksichtigt ist.

(2) ¹Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. ²Als Entschädigung können auch andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt. ³Ist die Entschädigung in wiederkehrenden Leistungen festgesetzt und haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, kann die Höhe der wiederkehrenden Leistungen neu festgesetzt werden, wenn es notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

(3) Wird die Nutzung eines Grundstückes durch den entschädigungspflichtigen Vorgang unmöglich gemacht oder erheblich erschwert oder kann das Grundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig genutzt werden, kann der Grundstückseigentümer statt einer Entschädigung verlangen, dass der Entschädigungspflichtige das Grundstück zum Verkehrswert erwirbt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 37 Einigung, Festsetzungsbescheid

(1) ¹Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt. ²Sie hat auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. ³Kommt vor Festsetzung der Entschädigung eine Einigung zustande, ist eine Niederschrift aufzunehmen. ⁴Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. die Bezeichnung der Beteiligten (Entschädigungsberechtigter und Entschädigungspflichtiger), ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Bevollmächtigten;
3. die Erklärungen der Beteiligten.

⁵Die Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. ⁶In der Niederschrift ist zu vermerken, dass es geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(2) ¹Kommt keine Einigung zustande, setzt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt die Entschädigung fest. ²In den Festsetzungsbescheid sind die Angaben nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 aufzunehmen. ³Er ist zu begründen und den Beteiligten mit einer Belehrung über den Rechtsweg (§ 39) zuzustellen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 37: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 37 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 17 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 37 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 17 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 38 Vollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung findet statt

1. aus der Niederschrift über die Einigung, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens eine Woche vorher zugestellt ist;
2. aus dem Festsetzungsbescheid, wenn die vollstreckbare Ausfertigung bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

(2) ¹Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ihren Sitz hat. ²In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozessordnung entscheidet das in Satz 1 bezeichnete Gericht.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung des Festsetzungsbescheides wird nur erteilt, wenn und soweit er für die Beteiligten unanfechtbar ist.

Fußnoten

§ 38: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 38 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 18 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 39 Rechtsweg

(1) ¹Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. ²Diese Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozessordnung. ³Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt binnen sechs Monaten nach Erlass des Verwaltungsaktes oder nach dem Vorgang, der die Beeinträchtigung herbeigeführt hat, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 75 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes festzusetzen, beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) ¹Für die Klage ist das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. ²Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Beeinträchtigung eintritt; § 36 Absatz 1 Nr. 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(3) ¹Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. ²Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, dass die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Bescheides anders festgesetzt wird.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Bescheid für vorläufig vollstreckbar erklären.

Fußnoten

§ 39: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 39 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 17 Nr. 19 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016 u. d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3224 mWv 29.12.2016

§ 39 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3224 mWv 29.12.2016

Abschnitt 9 Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 40 Duldungspflicht

(1) ¹Erfordert die Linienführung einer neu zu bauenden Bundeswasserstraße oder eines anderen neuen öffentlichen Verkehrsweges eine Kreuzung, hat der andere Beteiligte die Kreuzungsanlage zu dulden. ²Seine verkehrlichen und betrieblichen Belange sind angemessen zu berücksichtigen. ³Dies gilt auch für die Änderung bestehender Kreuzungsanlagen.

(2) Öffentliche Verkehrswege sind

1. die Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie die Eisenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Betriebsmittel auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs übergehen können (Anschlussbahnen), und ferner die den Anschlussbahnen gleichgestellten Eisenbahnen,
2. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
3. die sonstigen öffentlichen Bahnen auf besonderen Bahnkörpern.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 41 Kosten der Herstellung von Kreuzungsanlagen

(1) Werden Bundeswasserstraßen ausgebaut oder neu gebaut und müssen neue Kreuzungen mit öffentlichen Verkehrswegen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderung zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(2) Werden öffentliche Verkehrswege verändert oder neu angelegt und müssen neue Kreuzungen mit Bundeswasserstraßen hergestellt oder bestehende geändert werden, hat der Baulastträger des öffentlichen Verkehrsweges die Kosten der Kreuzungsanlagen oder ihrer Änderungen zu tragen, soweit nicht ein anderer auf Grund eines bestehenden Rechtsverhältnisses dazu verpflichtet ist.

(3) Zu den Kosten neuer Kreuzungen gehören auch die Kosten der Änderungen, die durch die neue Kreuzung an dem Verkehrsweg des anderen Beteiligten unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung notwendig sind.

(4) Werden eine Bundeswasserstraße und ein öffentlicher Verkehrsweg gleichzeitig neu angelegt, haben die Beteiligten die Kosten der Kreuzungsanlage je zur Hälfte zu tragen.

(5) ¹Wird eine Bundeswasserstraße ausgebaut und wird gleichzeitig ein öffentlicher Verkehrsweg geändert, haben die beiden Beteiligten die dadurch entstehenden Kosten in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Kosten bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden. ²Als gleichzeitig gelten die Maßnahmen, wenn beide Beteiligte sie verlangen oder hätten verlangen müssen.

(5a) Vorteile, die dem anderen Beteiligten durch Änderungen im Sinne der Absätze 1, 2 oder 5 erwachsen, sind auszugleichen (Vorteilsausgleich).

(6) ¹Zu den Kosten der Kreuzungsanlage gehören die Kosten, die mit der Herstellung oder Änderung des Kreuzungsbauwerks, sowie die Kosten, die mit der durch die Kreuzung notwendig gewordenen Änderung oder Beseitigung öffentlicher Verkehrswege verbunden sind. ²Kommt über die Aufteilung der Kosten keine Einigung zustande, so ist hierüber im Planfeststellungsbeschluss (§ 14b) zu entscheiden.

(7) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, durch die

1. der Umfang der Kosten näher bestimmt wird und für die Verwaltungskosten Pauschalbeträge festgesetzt werden;

2. bestimmt wird, wie die bei getrennter Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 5 entstehenden Kosten unter Anwendung von Erfahrungswerten für die Baukosten in vereinfachter Form ermittelt werden.

Fußnoten

§ 41: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 41 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 20 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 41 Abs. 7: IdF d. Art. 522 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 42 Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

(1) ¹Die Kreuzungsanlagen im Zuge öffentlicher Verkehrswege hat der Beteiligte zu unterhalten, der die Kosten der Herstellung der Kreuzungsanlage ganz oder überwiegend getragen hat. ²Die Unterhaltung umfasst auch spätere Erneuerungen und den Betrieb der beweglichen Bestandteile der Kreuzungsanlagen.

(2) ¹Hat ein Beteiligter nach § 41 Abs. 4 Herstellungskosten anteilig getragen, ist er verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils zu den Unterhaltungskosten beizutragen. ²Hat ein Beteiligter nach § 41 Abs. 1 oder 2 Änderungskosten getragen, ist er verpflichtet, dem anderen Beteiligten die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die diesem durch die Änderung entstehen. ³Hat ein Beteiligter nach § 41 Abs. 5 Änderungskosten anteilig getragen, ist er verpflichtet, dem anderen Beteiligten im Verhältnis seines Anteils die Mehrkosten für die Unterhaltung zu erstatten, die diesem durch die Änderung entstehen.

(3) Der nach Absatz 1 Satz 1 zur Unterhaltung Verpflichtete hat die Mehrkosten zu erstatten, die anderen bei der Erfüllung ihrer Unterhaltungsaufgaben durch die Kreuzungsanlagen erwachsen.

(4) ¹Ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Unterhaltung nach Absatz 1 verpflichtet, erstreckt sich ihre Verpflichtung nur auf das Kreuzungsbauwerk. ²Die übrigen Teile der Kreuzungsanlagen haben die Beteiligten zu unterhalten, zu deren öffentlichen Verkehrswegen sie gehören. ³Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat den Beteiligten die Mehrkosten der Unterhaltung an den Kreuzungsanlagen außerhalb des Kreuzungsbauwerks zu erstatten.

(4a) ¹In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 Satz 3 sind die Mehrkosten und die anteiligen Unterhaltungskosten auf Verlangen eines Beteiligten abzulösen. ²Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Berechnung und die Zahlung von Ablösungsbeträgen näher zu bestimmen sowie dazu ein Verfahren zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten festzulegen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist oder wenn etwas anderes vereinbart wird.

Fußnoten

§ 42: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 42 Abs. 4 Satz 1 und 3: IdF d. Art. 17 Nr. 21 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 42 Abs. 4a Satz 2: IdF d. Art. 522 Nr. 5 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 43 Durchfahrten unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege

(1) Ist die Durchfahrt unter Brücken im Zuge öffentlicher Verkehrswege durch Leitwerke, Leitpfähle, Dalben, Absetzpfähle oder ähnliche Einrichtungen zu sichern oder durch Schifffahrtszeichen zu bezeichnen, hat der Rechtsträger, auf dessen Kosten die Brücke errichtet oder geändert wird, auch die Kosten der Herstellung dieser Einrichtungen zu tragen.

(2) ¹Die Unterhaltung der Einrichtungen obliegt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. ²Die Unterhaltung umfasst auch spätere Erneuerungen und den Betrieb der Einrichtungen. ³Der

Rechtsträger, auf dessen Kosten die Einrichtungen hergestellt sind, hat der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Unterhaltungskosten zu erstatten.

(3) ¹Sind die Einrichtungen wegen der Entwicklung der Schifffahrt oder bei einer Änderung von Rechtsvorschriften durch andere Einrichtungen zu ersetzen, hat die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die neuen Einrichtungen auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. ²Der nach Absatz 2 Satz 3 Verpflichtete hat zu den weiteren Unterhaltungskosten bis zur Höhe seiner bisherigen Verpflichtungen beizutragen.

(4) Werden die Einrichtungen erst nach der Errichtung der Brücke notwendig, hat sie die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Tragung der Kosten nach bestehenden Rechtsverhältnissen anders geregelt ist.

(6) ¹Wenn es die besonderen Verhältnisse einer Brücke erfordern, kann die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit dem für die Brücke zuständigen Rechtsträger vereinbaren, dass dieser Einrichtungen ganz oder teilweise herstellt, betreibt oder andere Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu ihrer Unterhaltung wahrnimmt. ²Durch die Vereinbarung werden die Obliegenheiten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach den Absätzen 2 bis 4 nicht berührt.

Fußnoten

§ 43: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 43 Abs. 2 Satz 1 und 3: IdF d. Art. 17 Nr. 22 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 43 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 22 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 43 Abs. 4: IdF d. Art. 17 Nr. 22 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 43 Abs. 6 Satz 1 und 2: IdF d. Art. 17 Nr. 22 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

Abschnitt 10 Durchführung des Gesetzes

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 44 Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen

(1) ¹Für Zwecke der Unterhaltung, des Ausbaus und des Neubaus von Bundeswasserstraßen durch den Bund, für die Errichtung von bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und bundeseigenen Schifffahrtszeichen sowie für Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen nach § 9 ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung des Vorhabens notwendig ist. ²Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit bedarf es nicht.

(2) Ist nach diesem Gesetz für das Vorhaben eine Planfeststellung durchzuführen, ist dem Enteignungsverfahren der festgestellte Plan zugrunde zu legen; er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Die Enteignung wird von den zuständigen Landesbehörden nach Landesrecht durchgeführt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 45 Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch, wenn es nichts anderes bestimmt.

(2) (weggefallen)

(3) Als fachtechnische Behörden stehen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Bundesanstalt für Wasserbau, die Bundesanstalt für Gewässerkunde und, soweit Fragen der Fischerei berührt werden, auch das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, zur Verfügung.

(4) ¹Die nach diesem Gesetz begründeten Zuständigkeiten bestehen auch in den Teilen einer Bundeswasserstraße, die in einen Hafen einbezogen sind, der nicht vom Bund betrieben wird. ²Die Zuständigkeiten für die Hafenaufsicht (Hafenpolizei) bleiben unberührt.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg nach den mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträgen zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und ihre Ergänzungen - Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) - Zusatzvertrag mit Hamburg - und Zweiter Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 22. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 1) - Nachtrag zum Zusatzvertrag mit Hamburg - in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352), § 1 der Verordnung über die Verwaltung der Elbe im Gebiete Groß-Hamburg vom 30. Juni 1937 (RGBl. I S. 727) und § 1 der Verordnung über die Verwaltung der Elbe und anderer Reichswasserstraßen durch die Hansestadt Hamburg vom 31. Dezember 1938 (RGBl. 1939 I S. 3) - bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 45: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 45 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 23 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 45 Abs. 3: IdF d. Art. 1 § 3 Nr. 2 G v. 13.12.2007 I 2930 mWv 1.1.2008, d. Art. 522 Nr. 6 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 17 Nr. 23 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 46 Rechtsverordnungen

¹Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Regelung des Betriebs von Anlagen nach § 1 Absatz 6 Nummer 1,
2. die Zulassung des Befahrens von Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen (§ 5),
3. die Regelung, Beschränkung oder Untersagung des Gemeingebrauchs im Rahmen des § 6,
4. die Zuständigkeiten der Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, wenn ihre Zuständigkeiten nicht bereits im Gesetz festgelegt sind.

²Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr kann durch Rechtsverordnung diese Ermächtigung auf die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übertragen.

Fußnoten

§ 46: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 46 Satz 1: IdF d. Art. 522 Nr. 7 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 46 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 46 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 17 Nr. 24 Buchst. a G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 46 Satz 2: IdF d. Art. 522 Nr. 7 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 17 Nr. 24 Buchst. b G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 47 (weggefallen)

Fußnoten

§ 47: Aufgeh. durch Art. 4 Abs. 118 G v. 18.7.2016 I 1666 mWv 1.10.2021

§ 48 Anforderungen der Sicherheit und Ordnung

¹Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. ²Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

Fußnoten

§ 48: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 48 Satz 1: IdF d. Art. 17 Nr. 25 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

Abschnitt 11 Bußgeldvorschriften, Schlussvorschriften

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 49

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 eine Talsperre oder ein Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen befährt,
2. einer Vorschrift einer nach § 5 Satz 3, § 27 oder § 46 Nr. 1 bis 3 ergangenen Rechtsverordnung, einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung oder einer vollziehbaren Auflage einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen Genehmigung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen der Vorschrift des § 30 Abs. 2 ein Hindernis beseitigt oder Gegenstände von diesem fortschafft,
4. entgegen § 31 Abs. 1 ohne strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung eine Bundeswasserstraße benutzt oder Anlagen errichtet, verändert oder betreibt oder einer nach § 31 Abs. 4 erteilten Auflage nicht nachkommt,
5. entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 1
 - a) das Betreten von Grundstücken nicht gestattet, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder technische Ermittlungen oder Prüfungen nicht duldet,
 - b) die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen oder Werkzeuge nicht zur Verfügung stellt oder
 - c) die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. ohne die nach § 34 Abs. 2 erforderliche Genehmigung ein Schifffahrtszeichen setzt oder betreibt oder
7. der Vorschrift des § 34 Abs. 4 über die Ausgestaltung oder den Betrieb von Anlagen, ortsfesten Einrichtungen oder Schifffahrtszeichen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

Fußnoten

§ 50: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 50 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 8 G v. 29.11.2018 I 2237 mWv 7.12.2018

§ 50 Abs. 3: IdF d. Art. 17 Nr. 26 G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 51 Ordnungswidrigkeitendatei

(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt führt eine Datei über die von ihr verfolgten Ordnungswidrigkeiten gemäß § 50 zum Zweck der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren und der Vorgangsverwaltung.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können folgende Daten gespeichert werden:

1. zum Betroffenen:
 - a) Familienname, Geburtsname und Vornamen,
 - b) Tag und Ort der Geburt,
 - c) Anschrift,
 - d) gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
 - e) gegebenenfalls Name und Anschrift des Unternehmens sowie
 - f) gegebenenfalls Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten,
2. die zuständige Bußgeldstelle und das Aktenzeichen,
3. die Tatzeiten und Tatorte sowie Merkmale von Tatwerkzeugen,
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Ordnungswidrigkeiten,
5. das Datum der Einleitung des Verfahrens sowie das Datum der Verfahrenserledigung durch die Bußgeldstelle, die Staatsanwaltschaft und das Gericht unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften,
6. die für die ordnungsgemäße Vorgangsverwaltung erforderlichen Daten, insbesondere die Höhe der Geldbuße.

(3) Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Folgendes zu bestimmen:

1. das Nähere über Art und Umfang der zu speichernden Daten nach Absatz 2 Nummer 3 bis 6,
2. Verfahren von besonderer Bedeutung nach Absatz 5 und die dabei einzuhaltenden Löschungsfristen.

(4) Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen, soweit dies erforderlich ist, zu folgenden Zwecken folgenden Stellen auch in elektronischer Form übermittelt werden:

1. zur Durchführung von Verwaltungsaufgaben
 - a) nach diesem Gesetz oder
 - b) nach Rechtsvorschriften, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden,

den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder sowie der Bundeskasse,

2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der als Ordnungswidrigkeit verfolgten Tat stehen, den Gerichten, Staatsanwaltschaften sowie den Dienststellen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Wasserschutzpolizeien der Länder oder
3. zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden oder von Anordnungen der Einziehung des Wertes von Taterträgen im Sinne des § 29a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Hauptzollämtern.

(5) ¹Die nach Absatz 2 gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit sie für die Aufgaben nach Absatz 1 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach dem Ende der Vollstreckungsverjährung. ²Dies gilt nicht, soweit bei Verfahren von besonderer Bedeutung eine längere Frist erforderlich ist.

Fußnoten

§ 51: Eingef. durch Art. 11 Nr. 8 G v. 31.5.2013 I 1388 mWv 7.6.2013

§ 51 Abs. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 27 Buchst. a G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 51 Abs. 3: IdF d. Art. 522 Nr. 7 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 5 Nr. 12 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 51 Abs. 4 Nr. 1: IdF d. Art. 17 Nr. 27 Buchst. b G v. 24.5.2016 I 1217 mWv 1.6.2016

§ 51 Abs. 4 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Abs. 42 G v. 13.4.2017 I 872 mWv 1.7.2017

§§ 52 bis 55 (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 56 Überleitungs- und Schlussbestimmungen

(1) Wenn bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Talsperren und Speicherbecken mit Wasserfahrzeugen befahren werden dürfen, ist eine neue Zulassung nach der auf Grund des § 46 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung nicht nötig.

(2) Für die Fortführung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren zum Ausbau oder Neubau einer Bundeswasserstraße gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn eine Sachentscheidung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht ergangen ist.

(3) Soweit bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft, die Neckar Aktiengesellschaft, die Donaukraftwerk Jochenstein Aktiengesellschaft und die Mittelweser-Aktiengesellschaft vertraglich verpflichtet sind, Bundeswasserstraßen auszubauen oder neu zu bauen, ist eine neue Übertragung nach § 12 Abs. 5 nicht nötig.

(4) Die der Rhein-Main-Donau Aktiengesellschaft in Durchführung des Main-Donau-Staatsvertrages vom 13. Juni 1921 übertragene Aufgabe wird durch die Aufhebung des Rhein-Main-Donau-Gesetzes vom 11. Mai 1938 (§ 57 Abs. 1 Nr. 5) nicht berührt.

(5) ¹Vor dem 17. Dezember 2006 beantragte Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem 17. Dezember 2006 geltenden Fassung weitergeführt. ²§ 11 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) § 14c gilt auch für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen, die vor dem 17. Dezember 2006 erlassen worden sind, soweit der Plan noch nicht außer Kraft getreten ist.

(7) Wurde für eine Maßnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 vor dem 9. Juni 2021 ein Verfahren zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung oder ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet, so führt die zuständige Landesbehörde dieses Verfahren nach dem bis zum 9. Juni 2021 geltenden Recht fort.

(8) Sind dem bisherigen Träger einer Maßnahme nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, für die vor dem 9. Juni 2021 noch kein Verfahren zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet worden ist, Kosten entstanden, so kann er hierfür keine Erstattung vom Bund verlangen.

(9) ¹Für das Planfeststellungsverfahren gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, das nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden ist. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden ist und dieses auf das Verwaltungsverfahrensgesetz verweist.

Fußnoten

§ 56: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 56 Überschrift: IdF d. Art. 5 Nr. 11 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 56 Abs. 7 u. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 2.6.2021 I 1295 mWv 9.6.2021

§ 56 Abs. 9: Eingef. durch Art. 5 Nr. 11 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

§ 57

(weggefallen)

Fußnoten

§ 57: Aufgeh. durch Art. 1 § 5 Abs. 2 Nr. 2 G v. 13.12.2007 I 2930 mWv 1.2.2008

§ 58

(weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

§ 59

(Inkrafttreten)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 I 962

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 7 und § 2 Absatz 2) Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes

Fundstelle: (BGBl. I 2021, 1298 - 1305)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
1	Aller	Mühlenwehr in Celle (km 0,25)	Weser
2	Altmühl	90 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Dietfurt	Main-Donau-Kanal
3	Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal	Havel-Oder-Wasserstraße [Spandauer Havel]	Spree-Oder-Wasserstraße,

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	mit Westhafen-Verbindungskanal, Westhafenkanal nebst Charlottenburger Verbindungskanal (zur Spree)		Humboldthafen
4	Dahme-Wasserstraße [Dolgensee, Krüpelsee, Krimnicksee, Sellenzugsee, Zeuthener See] mit Teupitzer Gewässer [Teupitzer See, Schweriner See, Zemminsee, Schulzensee, Gr. und Kl. Moddersee, Klein Köriser See, Hölzerner See, Schmöldesee, Huschsee], Storkower Gewässer [Scharmützelsee, Storkower See, Storkower Kanal, Wolziger See, Langer See], Zernsdorfer Lanke (von Kablow-Ziegelei (km 3,07) bis zum Krüpelsee), Notte (vom Hafen Königs Wusterhausen (km 0,99) bis zur Dahme-Wasserstraße (Niederlehme)), Möllenzugsee, Wernsdorfer Seenkette [Wernsdorfer See nördlich (km 8,20) und südlich Oder-Spree-Kanal, Krossinsee, Gr. Zug]	oberhalb der Einmündung der Teupitzer Gewässer (km 26,04)	Spree-Oder-Wasserstraße, Schmöckwitz
5	Datteln-Hamm-Kanal	Dortmund-Ems-Kanal, Datteln	Schmehausen (km 47,20)
6	Donau [Regen vom Schleusenkanal Regensburg bis zum Donau-Nordarm] mit Donau-Südarm in Regensburg	Kelheim (km 2 414,72)	deutsch-österreichische Grenze bei Jochenstein
7	Dortmund-Ems-Kanal [Ems von Gleesen bis Hanekenfähr, Hase vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Ems, Ems von Meppen bis Papenburg] mit Ersten Fahrten mit Altkanal Ems-Hase-Kanal Hanekenfähr, Altkanal Ems-Hase-Kanal Meppen (von 164,75 bis zur Hase)	Hafen Dortmund (km 1,44) und Einmündung des Rhein-Herne-Kanals bei Henrichenburg (km 15,45)	Ems, Verbindungslinie bei Papenburg zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlass bei Halte
8	Eider	Rendsburg (km 0,12)	Nordsee, Verbindungslinie zwischen der Mitte der Burg (Tränke) und dem Kirchturm von

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
			Vollerwiek
9	Elbe [Norderelbe] mit Süderelbe und Köhlbrand, Bützflether Süderelbe (von km 0,69 bis zur Elbe), Ruthenstrom (von km 3,75 bis zur Elbe), Wischhafener Süderelbe (von km 8,03 bis zur Elbe)	deutsch-tschechische Grenze bei Schöna	Nordsee, Verbindungsline zwischen der Kugelbake bei Döse und der westlichen Kante des Deichs des Friedrichskoogs (Dieksand)
10	Elbe-Havel-Kanal [Gr. Wendsee] mit Niegripper Verbindungskanal (zur Elbe), Niegripper Altkanal (vom Elbe-Havel-Kanal bis km 0,45), Pareyer Verbindungskanal nebst Baggerelbe (von km 2,02 bis zum Pareyer Verbindungskanal), Bergzower Altkanal (Unterhaupt der ehem. Schleuse (km 28,62) bis Elbe-Havel-Kanal), Altenplathower Altkanal, Roßdorfer Altkanal, Woltersdorfer Altkanal, Wasserstraße Kl. Wendsee-Wusterwitzer See	Mittellandkanal, Ende des unteren Schleusenvorhafens Hohenwarthe	Untere Havel-Wasserstraße [Plauer See]
11	Elbe-Lübeck-Kanal	Trave, 71 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke	Elbe
12	Elbe-Seitenkanal	Mittellandkanal	Elbe
13	Elisabethfehnkanal	Küstenkanal bei Kampe	Sagter Ems
14	Ems (ohne Abschnitt des Dortmund-Ems-Kanals von Gleesen bis Hanekenfähr und von Meppen bis Papenburg)	oberhalb der Eisenbahnbrücke südlich Rheine (km 44,77)	Nordsee, Verbindungsline der nordöstlichen Deichecke bei Het Oude Schip (geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS84: 53° 25' 59" N/006° 52' 01" E) und der vorspringenden Deichecke westlich Pils-um (geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS84: 53° 29' 02" N/007° 01' 49" E)
15	Ems-Seitenkanal	Ems, Oldersum	Unterhaupt der Borßumer Schleuse in Emden

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
16	Ems-Jade-Kanal nebst Auslasskanal Mariensiel	Ostkante der Autobahnbrücke bei Sande (km 61,96)	Unterwasser der Schleuse Mariensiel (km 67,40)
17	Este	Unterwasser der Schleuse Buxtehude (km 0,25)	Elbe [Mühlenberger Loch]
18	Freiburger Hafenpriel	Ostkante der Deichschleuse in Freiburg an der Elbe	Elbe
19	Fulda	Mecklar (km 0,00)	Weser
20	Gieselaukanal	Nord-Ostsee-Kanal	Eider
21	Hase	oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals in Meppen (km 165,02)	Dortmund-Ems-Kanal
22	Havelkanal	Havel-Oder-Wasserstraße, Nieder Neuendorf	Untere Havel-Wasserstraße, Paretz
23	Havel-Oder-Wasserstraße [Spandauer Havel (Spandauer See, Nieder Neuendorfer See), Oder-Havel-Kanal (Lehnitzsee), Oderberger Gewässer (Lieber See, Oderberger See, Alte Oder), Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße, Westoder von der Einmündung der Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße] mit Tegeler See, Veltener Stichkanal, Oranienburger Kanal, Oranienburger Havel nebst Gr. Wehrrarm Sachsenhausen, Friedrichsthaler Havel, Malzer Kanal (bei Malz), Schnelle Havel, Finowkanal nebst Mäckerseekanal [Mäckersee], Werbelliner Gewässer [Werbellinsee, Werbellinkanal nördlich und südlich Oder-Havel-Kanal, Rosenbeckersee, Pechteichsee], Wriezener Alte Oder (von km 2,53 bis zur Havel-Oder-Wasserstraße), Verbindungskanal Hohensaaten Ost (zur Oder), Verbindungskanal Schwedter Querfahrt (zur Oder), Westoder (von der Oder bis zur Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße)]	Spreemündung, Spandau	deutsch-polnische Grenze bei Mescherin
24	Hunte	140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg	Weser
25	Ilmenau	Nordwestkante der Brausebrücke an der Abtismühle in Lüneburg	Elbe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
26	Krückau	Südwestkante der im Verlauf der Straße Wedenkamp liegenden Straßenbrücke in Elmshorn	Elbe [Pagensander Nebenelbe]
27	Küstenkanal [Hunte von 140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg bis zur Einmündung des Landesgewässers Hunte] mit Stichkanal Dörpen (bis km 64,47)	140 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg	Dortmund-Ems-Kanal [Ems]
28	Lahn	Unterwasser des ehem. Wehres Badenburg nördlich Gießens (km - 11,08)	Rhein
29	Leda und Sagter Ems (vom Elisabethfehnkanal bis zum Zusammenfluss mit dem Drey-schloot)	Einmündung des Elisabethfehnkanals in die Sagter Ems	Ems
30	Leine, Ihme und Schneller Graben [Schneller Graben von km 16,76 bis zur Einmündung in die Ihme (km 17,31), Ihme km 17,31 bis zur Einmündung in die Leine km 20,89, Leine bis zur Aller]	Unterwasser des Wehres im Schnellen Graben in Hannover (km 16,76)	Aller
31	Lesum	Zusammenfluss von Hamme und Wümme (km 0,00)	Weser
32	Lühe	Nordkante der Marschdammbrücke in Horneburg (km 0,26)	Elbe
33	Main	oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Hallstadt (km 387,69)	Rhein
34	Main-Donau-Kanal [Regnitz vom Main bis unterhalb der Schleuse Bamberg und von oberhalb des Hochwassersperrtores Neuses bis unterhalb der Schleuse Hausen, Altmühl von unterhalb der Schleuse Dietfurt bis zur Donau]	Main	Donau
35	Mittellandkanal mit Ersten Fahrten, Stichkanal Ibbenbüren (bis km 1,11), Stichkanal Osnabrück (bis km 13,00), Verbindungskanal Nord zur Weser, Verbindungskanal Süd zur Weser,	Dortmund-Ems-Kanal	Elbe-Havel-Kanal, Ende des unteren Schleusenvorhafens Hohenwarthe

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	Stichkanal Hannover-Linden (bis km 10,75) nebst Verbindungskanal zur Leine, Stichkanal Misburg (bis km 0,92), Stichkanal Hildesheim (bis km 14,40), Stichkanal Salzgitter (bis km 17,96), Rothenseer Verbindungskanal (zur Elbe)		
36	Mosel	deutsch-französische Grenze bei Apach	Rhein
37	Müritz-Elde-Wasserstraße [Mecklenburgische Oberseen (Müritz, Kölpinsee, Fleesensee, Malchower See, Petersdorfer See, Plauer See), Elde-Seitenkanal] mit Verbindungskanal Elde-Dreieck, Stör-Wasserstraße [Schweriner See, Störkanal] nebst Ziegelsee	Buchholz (km 180,00)	Elbe
38	Müritz-Havel-Wasserstraße [Mirower Kanal (Sumpfsee, Ragunsee), Zotzensee, Mössensee, Vilzsee Ostteil, Kl. Peetschsee, Labussee, Canower See, Kl. Pälitzsee Ostteil, Gr. Pälitzsee Nordteil, Ellbogensee Westteil] mit Bolter Kanal (von der Müritz bis Oberwasser der ehem. Schleuse Bolt (km 1,97)), Mirower See, Mirower Adlersee und Vilzsee Westteil, Gr. Peetschsee, Rheinsberger Gewässer [Kl. Pälitzsee Südteil, Wolfsbrucher Kanal, Tietzowsee, Schlabornsee, Gr. Rheinsberger See, Grienericksee] nebst Gr. Prebelowsee, Zechliner Gewässer [Schwarzer See, Gr. Zechliner See, Zootzensee, Zootzenkanal], Dollgowsee [Dollgowkanal], Gr. Pälitzsee Südwestteil	Müritz-Elde-Wasserstraße [Kl. Müritz]	Obere Havel-Wasserstraße, Priepert
39	Neckar	Gemeindegrenze Wernau – Plochingen	Rhein
40	Nord-Ostsee-Kanal [Audorfer See, Schirnauer See] mit	Elbe,	Ostsee [Kieler Förde],

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
	Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterwehrrer Schifffahrtskanal	Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel	Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern in Kiel-Holtenau
41	Obere Havel-Wasserstraße [Kammerkanal (Zierker See), Obere Havel (Woblitzsee, Finowsee, Kl. und Gr. Priepertsee, Ellbogensee Ostteil, Ziernsee, Röblinsee, Baalensee, Stolpsee), Voßkanal, Malzer Kanal] mit Quassower Havel [Gr. Labussee], Wangnitzsee Westteil, Menowsee, Schwedtsee, Lychener Gewässer [Stadtsee, Gr. Lychensee, Woblitz, Haussee], Templiner Gewässer [Zaarsee, Fähresee, Bruchsee, Templiner See, Templiner Kanal, Röddelinsee, Kl. Lankensee, Kuhwallsee, Templiner Wasser] nebst Gleuensee [Gleuenfließ] und Gr. Lankensee, Wentow-Gewässer [Kl. und Gr. Wentowsee, Wentowkanal] nebst Tornowfließ	Zierker See, Neustrelitz	Havel-Oder-Wasserstraße
42	Oder mit Lausitzer Neiße (Mündungsstrecke von km 0,45 bis zur Oder bei Ratzdorf)	deutsch-polnische Grenze bei Ratzdorf	deutsch-polnische Grenze an der Abzweigung der Westoder
43	Oste	210 m oberhalb der Achse der Straßenbrücke über das Ostesperwerk (km 69,360)	Elbe
44	Peene [Westpeene, Kummerower See, Richtgraben] mit Mündungsstrecke Peene	Eitmündung des Malchiner Peenekanal in die Westpeene (km 2,50)	Ostsee [Peenestrom], Verbindungslinie zwischen dem Oberfeuer Jahnkenort und dem Unterfeuer Pinnow
45	Pinnau	Westkante der im Verlauf der Elmshorner Straße liegenden Straßenbrücke in Pinneberg (km – 0,36)	Elbe [Pagensander Nebenelbe]
46	Regen	(km 0,44)	Schleusenkanal Regensburg
47	Regnitz	270 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Hausen Main-Donau-Kanal	Main-Donau-Kanal 150 m unterhalb des Wehres Neuses (km 21,79)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
		170 m oberhalb der Brückenachse des Wehres Bamberg	Main-Donau-Kanal
48	Rhein mit Lampertheimer Altrhein (von km 4,75 bis zum Rhein), Altrhein Stockstadt-Erfelden (von km 9,80 bis zum Rhein)	deutsch-schweizerische Grenze bei Basel	deutsch-niederländische Grenze bei Millingen
49	Rhein-Herne-Kanal mit Verbindungskanal zur Ruhr	Ruhrorter Hafen, Einmün- dung des Beckens C (km 0,16)	Dortmund-Ems-Kanal, unterer Vorhafen des al- ten Hebewerks Henri- chenburg
50	Rüdersdorfer Gewässer [Strausberger Mühlenfließ, Hohler See, Stolpgraben, Kalksee, Flakensee, Dämeritzsee] mit Stichkanal Langerhanskanal [Krien- see], Löcknitz [Möllensee, Peetzsee, Werl- see]	Tasdorf (km 10,48)	Gosener Kanal
51	Ruhr	oberhalb der Schlossbrücke in Mülheim (km 12,21)	Rhein
52	Ryck	Ostkante der Steinbecker Brücke in Greifswald	Ostsee [Greifswalder Bodden], Verbindungsline der Seekanten der Molen- köpfe
53	Saale	Bad Dürrenberg (km 124,16)	Elbe
54	Saale-Leipzig-Kanal	Sicherheitstor West (km 7,74)	Hafen Leipzig (km 18,93)
55	Saar	deutsch-französische Gren- ze bei Saargemünd	Mosel
56	Schifffahrtsweg Rhein-Kleve [Spoykanal vom Hafen Kleve bis zum Unterwasser der Schleuse Brien- en (km 4,57), Griethauser Altrhein vom Unterwasser der Schleuse Brie- nen bis zum Rhein] mit Griethauser Altrhein (km 1,45 bis km 2,02)	Hafen Kleve (km 1,78)	Rhein
57	Schwinge	Nordkante der Salztor- schleuse in Stade	Elbe
58	Sorge	Südwestkante der im Ver- lauf der Bundesstraße 202	Eider

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
		liegenden Straßenbrücke an der Sandschleuse (km 0,00)	
59	Spree-Oder-Wasserstraße [Untere Spree, Berliner Spree, Treptower Spree, Dahme (Langer See), Oder-Spree-Kanal, Fürstenwalder Spree] mit Ruhlebener Altarm, Landwehrkanal, Spreekanal, Rummelsburger See, Müggelspree [Gr. Müggelsee] (von Köpenick bis km 11,85 und vom Unterwasser des Wehres Gr. Tränke (km 44,85) bis zur Spree-Oder-Wasserstraße), Gr. Krampe, Wasserstraße Seddinsee und Gosener Kanal, Gosener Graben, Drahendorfer Spree (Mündungsstrecke von km 0,38 bis zur Spree-Oder-Wasserstraße) Neuhauser Speisekanal (bis zum Ende des unteren Schleusenvorhafens Neuhaus), Kl. Müllroser See (von der Schlaube bis zur Spree-Oder-Wasserstraße), Brieskower Kanal ((ehem. Friedrich-Wilhelm-Kanal) von der Altstrecke Schlaubehammer Ost bis zur Abdämmung westl. der ehem. Schleuse Schlaubehammer (km 0,55))	Havel-Oder-Wasserstraße, Spandau	Oder
60	Stör	Pegel Rensing	Elbe
61	Teltowkanal [Glienicke Lake, Griebnitzsee, Kleinmachnower See] mit Griebnitzkanal [Stölpchensee, Pohlesee, Kl. Wannsee], Zehlendorfer Stichkanal, Britzer Verbindungskanal (zur Spree)	Potsdamer Havel	Spree-Oder-Wasserstraße [Dahme]
62	Trave [Kanaltrave, Untertrave] mit Nebenarm Stadttrave (von der Abzweigung aus der Kanaltrave bis zur Südkante der Wipperbrücke), Dassower See, Pötenitzer Wiek	Elbe-Lübeck-Kanal, 71 m nordöstlich der Achse der Geniner Straßenbrücke	Ostsee [Lübecker Bucht], Verbindungslinie der Köpfe der Süderinnenmole und Norderaußenmole

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
63	Uecker	Südwestkante der Straßenbrücke in Ueckermünde	Ostsee [Stettiner Haff], Verbindungslinie der Seekanten der Molenköpfe
64	Untere Havel-Wasserstraße [Pichelsdorfer Havel (Pichelssee), Kladower Seestrecke, Jungfernsee, Sacrow-Paretzer Kanal (Weißer See), Brandenburger Oberhavel (Trebelsee), Silokanal, Quenzsee, Plauer See] mit Gr. Wannsee, Potsdamer Havel [Tiefer See, Templiner See, Gr. und Kl. Zernsee] nebst Schwie-lowsee, Petziensee, Glindowsee und Wublitz [Schlänitzsee ohne Fahrwasser des Sacrow-Paretzer Kanals], Nedlitzer Alte Fahrt nebst Lehnitzsee und Krampnitzsee, Ketziner Havel, Brandenburger Stadtkanal, Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße (Ostende des Riewendsees, Klinkgraben (km 21,80) bis zur Unteren Havel-Wasserstraße), Brandenburger Niederhavel, Breitlingsee und Mörscher See, Rathenower Havel [Rathenower Stadtkanal], Hohennauener Wasserstraße [Ferchesarer See, Hohennauener See, Hohennauener Kanal], Mündungsstrecke Untere Havel (bis km 156,75)	Spreemündung, Spandau	Einmündung des Havelberger Schleusenkanals in die Elbe
65	Warnow (ohne Nebenarm westlich der Badewieseninsel in Rostock)	Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock – Stralsund	Ostsee [Unterwarnow], Verbindungslinie zwischen der nördlichen Böschungsunterkante auf der Landzunge zwischen Osthafen und Warnow (geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS84: 54° 05' 40" N/012° 09' 03" E) und der nordwestlichen Böschungsunterkante am östlichen Ende des Stadthafens Rostock (geografische Koordinaten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraße	Endpunkte der Wasserstraße	
			im Bezugssystem WGS84: 54° 05' 45" N/012° 09' 07" E)
66	Werra	2 km oberhalb des Ortes Falken (km 0,78)	Weser
67	Wesel-Datteln-Kanal	Rhein	Dortmund-Ems-Kanal, Datteln
68	Weser mit den Nebenarmen: Kleine Weser in Bremen (von der unterstromigen Kante der Wehranlage am Teerhof bis zur Weser), Westergate, Rekumer Loch, Rechter Nebenarm, Schweiburg	Zusammenfluss von Fulda und Werra	Nordsee, Verbindungsline zwischen dem Kirchturm von Langwarden und der Mündung des Arenschen Baches
69	Wümme	östlich der Franzosenbrücke in Borgfeld (km 0,00)	Lesum

Fußnoten

Anlage 1: IdF d. Art. 1 Abs. 8 G v. 2.6.2021 | 1295 mWv 9.6.2021

Anlage 2 (zu § 14e Abs. 1) Bundeswasserstraßen mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2007, 985, bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Mittellandkanal (Hannover - Magdeburg)/Elbe-Havel-Kanal/Untere Havel-Wasserstraße/Berliner Wasserstraßen
2	Havel-Oder-Wasserstraße und Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße
3	Dortmund-Ems-Kanal (Südstrecke)
4	Main-Donau-Wasserstraße
5	Unter- und Außenelbe
6	Unter- und Außenweser
7	Elbe-Seitenkanal
8	Rhein
9	Nord-Ostsee-Kanal
10	Wesel-Datteln-Kanal

Fußnoten

Anlage 2: Neugefasst durch Bek. v. 23.5.2007 | 962

Anlage 2 Tabelle Nr. 7: Eingef. durch Art. 4 Nr. 9 G v. 29.11.2018 | 2237 mWv 7.12.2018

Anlage 2 Tabelle Nr. 8 bis 10: Eingef. durch Art. 5 Nr. 13 G v. 22.12.2023 | Nr. 409 mWv 29.12.2023

Anlage 3 (zu § 18 Absatz 1 Satz 1)

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 409, S. 30)

Lfd. Nr.	TEN-V-Kernnetzkorridor	Bezeichnung
1	Nordsee – Ostsee	(Świnoujście/Szczecin –) Grenze PL/DE-Berlin
2	Nordsee – Ostsee	Nord-Ostsee-Kanal
3	Nordsee – Ostsee	Berlin – Magdeburg – Hannover; Mittellandkanal; westdeutsche Kanäle
4	Nordsee – Ostsee	Rhein – Grenze DE/NL (– Waal)
5	Orient/Östliches Mittelmeer	Hamburg – Dresden – Grenze DE/CZ (– Praha)
6	Rhein – Alpen	(Basel –) – Grenze CH/DE – Grenze DE/NL (– Antwerpen/Rotterdam)
7	Rhein – Donau	Donau (Kehlheim – Grenze DE/AT (– Constanța/Midia/Sulina))

Fußnoten

Anlage 3 und 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 13 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

Anlage 4 (zu § 18 Absatz 1 Satz 2)

(Fundstelle: BGBl. 2023 I Nr. 409, S. 30 – 31)

Lfd. Nr.	TEN-V-Kernnetzkorridor	Bezeichnung
1	Nordsee – Ostsee	Szczecin/Świnoujście – Grenze PL/DE – Berlin (Havel-Oder-Wasserstraße)
2	Nordsee – Ostsee	Berlin – Magdeburg (Untere Havelwasserstraße/Elbe-Havel-Kanal/ Mittellandkanal)
3	Nordsee – Ostsee	Magdeburg – Braunschweig – Hannover (Mittellandkanal)
4	Nordsee – Ostsee	Hannover – Minden (Mittellandkanal)
5	Nordsee – Ostsee	Minden – Bremen – Bremerhaven (Weser)
6	Nordsee – Ostsee	Minden – Rheine – Nordsee (Mittellandkanal/Dortmund-Ems-Kanal/ Ems)
7	Nordsee – Ostsee	Bremen/Elsfleth – Oldenburg – Dörpen (Weser/Küstenkanal)
8	Nordsee – Ostsee	Rheine – Minden (Mittellandkanal/Weser)
9	Nordsee – Ostsee	Datteln – Hamm (Datteln-Hamm-Kanal)
10	Nordsee – Ostsee	Dortmund – Datteln – Rheine (Dortmund-Ems-Kanal)
11	Nordsee – Ostsee	Datteln – Duisburg (Rhein-Herne-Kanal)
12	Nordsee – Ostsee	Mühlheim – Duisburg – Grenze DE/NL (Ruhr/Rhein)
13	Nordsee – Ostsee	Wesel – Datteln (Wesel-Datteln-Kanal)
14	Nordsee – Ostsee	Nord-Ostsee-Kanal
15	Orient/Östliches Mittelmeer	Brunsbüttel – Hamburg – Lauenburg – Magdeburg – Dresden – Grenze DE/CZ (– Usti nad Labem) (Elbe)
16	Orient/Östliches Mittelmeer	Lauenburg – Lübeck (Elbe-Lübeck-Kanal)
17	Orient/Östliches Mittelmeer	Bremerhaven – Bremen – Minden (Weser)

Lfd. Nr.	TEN-V-Kernnetzkorridor	Bezeichnung
18	Orient/Östliches Mittelmeer	Minden – Edesbüttel – Magdeburg (Mittellandkanal)
19	Orient/Östliches Mittelmeer	Lauenburg – Edesbüttel (Elbeseitenkanal)
20	Rhein – Alpen	(Basel –) Grenze CH/DE – Koblenz – Grenze NL/D (– Rotterdam) (Rhein)
21	Rhein – Alpen	Koblenz – Wasserbillig Grenze DE/LU – Apach Grenze D/LU/FR (Mosel)
22	Rhein – Alpen	Mannheim – Stuttgart – Plochingen (Neckar)
23	Rhein – Donau	Grenzen AT/DE Jochenstein/Passau – Kehlheim (Donau)
24	Rhein – Donau	Kehlheim – Bamberg/Hallstadt (Main-Donau-Kanal)
25	Rhein – Donau	Hallstadt – Aschaffenburg – Mainz (Main)

Fußnoten

Anlage 3 und 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 13 G v. 22.12.2023 I Nr. 409 mWv 29.12.2023

**Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III
(BGBl. II 1990, 889, 1111)
- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -**

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

. ...

7. *Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818)
mit folgenden Maßgaben:*
 - a) *§ 56 Abs. 2 gilt entsprechend für die Fortführung der beim Wirksamwerden des Beitritts anhängigen Verfahren und Maßnahmen zum Ausbau oder Neubau von in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen.*
 - b) *Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Überleitung des Bundesrechts im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet gelegenen Wasserstraßen durch Rechtsverordnung zu Bundeswasserstraßen zu erklären, die als Binnenwasserstraßen dem allgemeinen Verkehr dienen. In der Rechtsverordnung ist die Anlage zum Gesetz zu ändern. § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes findet keine Anwendung.*

Fußnoten

Anhang EV Anl. I Kap. XI Sachgeb. E Abschn. III Nr. 7: Die Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c DBuchst. dd G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.